

# Gebührenordnung

der Volkshochschule Nienburg, Träger: Landkreis Nienburg/Weser  
Aufgrund der §§ 111 und 10 des NKomVG in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes sowie des § 8 der Satzung der Volkshochschule Nienburg - Träger Landkreis Nienburg/Weser - hat der Kreistag des Landkreises Nienburg/Weser auf seiner Sitzung am 22.06.2018 folgende Gebührenordnung beschlossen:

## § 1 Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule sind Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührenordnung zu zahlen. Die Zahlungsverpflichtung entsteht bei der An-meldung. Die Gebühren sind fällig mit Beginn der Veranstaltung, bei Abendschulen monatlich, jeweils am 1. des Monats.

Wer fehlt oder vorzeitig ausscheidet, hat keinen Ersatzanspruch.

## § 2 Höhe der Teilnehmergebühren

### (1) Die Gebühren betragen

1. für Kurse, die grundsätzlich allen Interessierten offen stehen  
je Unterrichtsstunde und je Teilnehmenden 3,00 €  
(Veranstaltungen ab 4 UStd. außer Exkursionen)
2. Kurse in Zusammenarbeit mit Universitäten 5,00 €
3. für Angebote, die für geschlossene Teilnehmergruppen durchgeführt werden  
je Unterrichtsstunde für die gesamte Gruppe  
zwischen 32 € und 120 €

Die Gebühr kann auch anteilig pro Teilnehmer ausgewiesen werden.

4. für Einzelveranstaltungen (Vorträge, Diskussionen) und Exkursionen  
zwischen 5 und 20 €
5. Kurse zur Vorbereitung auf Schulabschlüsse monatlich 40 €  
Prüfungsvorbereitung einmalig bei Anmeldung zur Prüfung 50 €
6. Aufschläge  
für Unterrichtsmaterialien für den längerfristigen Gebrauch  
je Unterrichtsstunde und je Teilnehmenden bis zu 2,50 €  
für Veranstaltungen mit besonderem Aufwand  
je Unterrichtsstunde und je Teilnehmenden bis zu 2,50 €
7. Bei Veranstaltungen in denen aus pädagogischen Gründen vorgesehen ist, dass die Teilnehmenden ein Kind im Alter zwischen dem vollendeten 6 und dem vollendeten 16 Lebensjahr mitbringen, ist für das Kind die halbe Kursgebühr zu entrichten. Diese Kinder sind keine Teilnehmenden im Sinne des NEBG und werden bei der Mindestteilnehmerzahl lt. § 4 nicht berücksichtigt.

- (2) Sind Doppeldozenten (zwei gleichzeitig Unterrichtende) erforderlich, verdoppelt sich die Gebühr pro Unterrichtsstunde.
- (3) Soweit ein Gebührenrahmen festgesetzt ist, konkretisiert die VHS-Leitung diesen entsprechend dem Aufwand der VHS für die Veranstaltungen.
- (4) Bei Veranstaltungen und Kursen, die in Kooperation mit anderen Trägern durchgeführt werden, kann die VHS-Leitung im Einzelfall bei Zuwendungen des Dritten reduzierte Gebühren, bei erhöhten Kosten erhöhte Gebühren festsetzen.
- (5) Die Gebühren für Studienreisen, -fahrten und Seminare mit Unterbringung werden kostendeckend festgesetzt.
- (6) Bei Veranstaltungen und Kursen, die im Rahmen der Projektarbeit von Dritter Seite bezuschusst werden, werden die Gebühren kostendeckend festgesetzt.

### **§ 3 Reduzierte Gebühren**

- (1) Bei Seniorenkreisen wird eine Gebühr von 3,00 € je Veranstaltung erhoben. Bei Deutsch als Fremd- und Zweitsprache, sowie Alphabetisierung beträgt die Gebühr je Unterrichtsstunde 1,95 €. Übergangsregelungen des BAMF bleiben davon unberührt.
- (2) Veranstaltungen der VHS können aus bildungspolitischen Gründen und zur Fortbildung der nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ganz oder teilweise gebührenfrei bleiben.
- (3) Für Inhaber der niedersächsischen Ehrenamtskarte und der Juleica wird der VHS-Anteil einer Gesamtgebühr um 50% ermäßigt.

### **§ 4 Mindestteilnehmerzahl**

- (1) Bei Kursen, die allen Interessierten offen stehen, beträgt die Mindestteilnehmerzahl in den Arbeitsstellen 7 Personen, in Nienburg 10 Personen, bei lernintensiven Veranstaltungen und Veranstaltungen, deren Gebühren die direkten Kosten (Honorare und Fahrtkosten) decken, 7 Personen.
- (2) Bei Angeboten, die für geschlossene Teilnehmergruppen konzipiert werden, wird die Mindestteilnehmerzahl im Einzelfall von der VHS festgelegt.
- (3) Bei Projekten richtet sich die Mindestteilnehmerzahl nach dem Projektkonzept.

### **§ 5 Bescheinigungen**

Für die Ausstellung einer Teilnahmebescheinigung, Abendschul-Bescheinigung wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.

### **§ 6 Verbrauchsmaterial**

Die Kosten für Verbrauchsmaterial sind von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu tragen. Sie können im Einzelfall den Kursgebühren hinzugerechnet werden.

### **§ 7 Gebührenerstattung**

- (1) Teilnehmergebühren werden bis zum Ende eines Semesters von der VHS erstattet:
  1. in voller Höhe bei Absage einer Veranstaltung,
  2. anteilig, wenn eine Veranstaltung vorzeitig endet.
- (2) Über Erstattungen in Härtefällen entscheidet die VHS-Leitung.
- (3) Für Teilnehmende an Studienreisen und -fahrten können gesonderte Rücktrittsbedingungen festgelegt werden.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung außer Kraft.

Nienburg, 22.06.2018

Landkreis Nienburg/Weser

Der Landrat